



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Mai 2026

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Kuba (Republik Kuba)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde oder das Konsulat.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Nachweise zur Eheauflösung:
 - a) Gerichtliche Scheidung:
Vollständiges Scheidungsurteil im Original mit Rechtskraftnachweis, ggf. in Form eines Randvermerks auf der Heiratsurkunde.
 - b) Notarielle Scheidung:
Notarielle Scheidungsurkunde im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Kuba besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den kubanischen Rechtsbereich einer Bestätigung durch die kubanische Auslandsvertretung im Urteilsstaat.

Zum Nachweis der Wirksamkeit ist daher eine entsprechende Bescheinigung des kubanischen Konsulats vorzulegen.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Urkunden aus Kuba werden derzeit nicht mit einer Legalisation versehen.

Eine Überprüfung der Urkunden auf formelle und inhaltliche Richtigkeit durch die deutsche Botschaft Havanna/Kuba im Wege der Amtshilfe ist derzeit ebenfalls nicht möglich.

Anstelle der Legalisation ist zur Bestätigung der Echtheit der kubanischen Urkunden die Überbeglaubigung durch das kubanische Justizministerium (MINJUS) erforderlich. Zudem ist auf allen Personenstandsurkunden ein vom ausstellenden Standesamt elektronischer QR-Code erforderlich, der verifizierbar ist.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Kuba besteht aus 2 Seiten.